

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 3

Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes

1. TEIL

1. TEIL

Allgemeiner Teil

Allgemeiner Teil

4. Hauptstück

4. Hauptstück

Allgemeine Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) ...

§ 11. (1) ...

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. bis 5.

1. bis 5.

6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a rechtzeitig erfüllt hat.

6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 *Integrationsgesetz (IntG)*, BGBl. I Nr. xx/2017, rechtzeitig erfüllt hat.

(3) bis (7) ...

(3) bis (7) ...

§§ 14 bis 16. (samt Überschriften) ...

5. Hauptstück

Integrationsförderung und Integrationsbeirat

§§ 17 und 18. (samt Überschriften) ...

Geltende Fassung**6. Hauptstück****Verfahren****Gültigkeitsdauer von Aufenthaltstiteln****§ 20. (1) ...**

(1a) Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6 oder 8 sind für die Dauer von drei Jahren auszustellen, wenn der Fremde

1. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung (§ 14a) erfüllt hat und
2. in den letzten zwei Jahren durchgehend rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war,

es sei denn, es wurde eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

(2) bis (5) ...

Nachweis von Deutschkenntnissen**§ 21a. (1) bis (2) ...**

(3) Der Nachweis gilt überdies als erbracht, wenn die Voraussetzungen zur Erfüllung des Moduls 1 oder 2 der Integrationsvereinbarung (§§ 14a und 14b) vorliegen.

(4) bis (7) ...

Vorgeschlagene Fassung**6. Hauptstück****Verfahren****Gültigkeitsdauer von Aufenthaltstiteln****§ 20. (1) ...**

(1a) Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6 oder 8 sind für die Dauer von drei Jahren auszustellen, wenn der Fremde

1. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung (§ 9 *IntG*) erfüllt hat und
2. in den letzten zwei Jahren durchgehend rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war,

es sei denn, es wurde eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

(2) bis (5) ...

Nachweis von Deutschkenntnissen**§ 21a. (1) bis (2) ...**

(3) Der Nachweis gilt überdies als erbracht, wenn die Voraussetzungen zur Erfüllung des Moduls 1 oder 2 der Integrationsvereinbarung (§§ 9 und 10 *IntG*) vorliegen.

(4) bis (7) ...

Geltende Fassung**2. TEIL****Besonderer Teil****1. Hauptstück****Niederlassung von Drittstaatsangehörigen****Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“**

§ 41a. (1) bis (8) ...

(9) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn sie

1. bis 3 ...

verfügen und das Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt haben oder zum Entscheidungszeitpunkt eine Erwerbstätigkeit ausüben, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG BGBl. I Nr. 189/1955) erreicht wird.

Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“

§ 45. (1) Drittstaatsangehörigen, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt waren, kann ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ erteilt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und

2. das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 14b) erfüllt haben.

(2) bis (11) ...

(12) Asylberechtigten, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen über den Status des Asylberechtigten (§ 3 AsylG 2005) verfügten und subsidiär Schutzberechtigten, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter (§ 8 Abs. 4 AsylG 2005) rechtmäßig aufhältig waren, kann ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ erteilt werden, wenn sie

Vorgeschlagene Fassung**2. TEIL****Besonderer Teil****1. Hauptstück****Niederlassung von Drittstaatsangehörigen****Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“**

§ 41a. (1) bis (8) ...

(9) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn sie

1. bis 3 ...

verfügen und das Modul 1 der Integrationsvereinbarung (§ 9 *IntG*) erfüllt haben oder zum Entscheidungszeitpunkt eine Erwerbstätigkeit ausüben, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG BGBl. I Nr. 189/1955) erreicht wird.

Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“

§ 45. (1) Drittstaatsangehörigen, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt waren, kann ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ erteilt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und

2. das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§10 *IntG*) erfüllt haben.

(2) bis (11) ...

(12) Asylberechtigten, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen über den Status des Asylberechtigten (§ 3 AsylG 2005) verfügten und subsidiär Schutzberechtigten, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter (§ 8 Abs. 4 AsylG 2005) rechtmäßig aufhältig waren, kann ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ erteilt werden, wenn sie

Geltende Fassung

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 14b) erfüllt haben.

3. TEIL**Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen****Strafbestimmungen****§ 77. (1) Wer**

1. eine Änderung des Aufenthaltszweckes während der Gültigkeit des Aufenthaltstitels der Behörde nicht ohne unnötigen Aufschub bekannt gibt (§ 26) oder Handlungen setzt, die vom Zweckumfang nicht erfasst sind (§ 8 Abs. 4);
2. ein ungültiges, gegenstandsloses oder erloschenes Dokument nicht bei der Behörde abgibt;
3. zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet ist und den Nachweis zwei Jahre nach Erteilung des Aufenthaltstitels nach diesem Bundesgesetz aus Gründen, die ausschließlich ihm zuzurechnen sind, nicht erbringt, es sei denn, ihm wurde eine Verlängerung gemäß § 14a Abs. 2 gewährt;
4. bis 6.

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 50 Euro bis zu 250 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, zu bestrafen.

(2) Wer

1. der Meldeverpflichtung gemäß § 70 Abs. 4 oder § 71 Abs. 4 nicht nachkommt;
2. eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) abgibt, obwohl er weiß oder wissen müsste, dass seine Leistungsfähigkeit zum Tragen der in Betracht kommenden Kosten nicht ausreicht und er daher seiner Verpflichtung aus der

Vorgeschlagene Fassung

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 10 IntG) erfüllt haben.

3. TEIL**Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen****Strafbestimmungen****§ 77. (1) Wer**

1. eine Änderung des Aufenthaltszweckes während der Gültigkeit des Aufenthaltstitels der Behörde nicht ohne unnötigen Aufschub bekannt gibt (§ 26) oder Handlungen setzt, die vom Zweckumfang nicht erfasst sind (§ 8 Abs. 4);
2. ein ungültiges, gegenstandsloses oder erloschenes Dokument nicht bei der Behörde abgibt;
4. bis 6.

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 50 Euro bis zu 250 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, zu bestrafen.

(2) Wer

1. der Meldeverpflichtung gemäß § 70 Abs. 4 oder § 71 Abs. 4 nicht nachkommt;
2. eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) abgibt, obwohl er weiß oder wissen müsste, dass seine Leistungsfähigkeit zum Tragen der in Betracht kommenden Kosten nicht ausreicht und er daher seiner Verpflichtung aus der

Geltende Fassung

Haftungserklärung nicht nachkommen kann oder nicht nachkommen wird können;

3. während einer aufrechten Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) Handlungen setzt, von denen er weiß oder wissen müsste, dass sie zum Verlust seiner Leistungsfähigkeit führen;

4. Sprachdiplome oder Kurszeugnisse gemäß § 21a ausstellt, obwohl er weiß oder wissen müsste, dass der Drittstaatsangehörige nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügt;

5. Nachweise gemäß § 14a Abs. 4 Z 1 oder 2 oder § 14b Abs. 2 Z 1 oder 2 ausstellt, obwohl er weiß oder wissen müsste, dass der Drittstaatsangehörige nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügt oder

6. eine Aufnahmevereinbarung (§ 68) abschließt, ohne im Einzelfall die erforderliche Qualifikation des Forschers ausreichend festgestellt zu haben

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis zu 5 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen.

Übergangsbestimmungen

§ 81. (1) bis (35) ...

Vorgeschlagene Fassung

Haftungserklärung nicht nachkommen kann oder nicht nachkommen wird können;

3. während einer aufrechten Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) Handlungen setzt, von denen er weiß oder wissen müsste, dass sie zum Verlust seiner Leistungsfähigkeit führen;

4. Sprachdiplome oder Kurszeugnisse gemäß § 21a ausstellt, obwohl er weiß oder wissen müsste, dass der Drittstaatsangehörige nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügt oder

6. eine Aufnahmevereinbarung (§ 68) abschließt, ohne im Einzelfall die erforderliche Qualifikation des Forschers ausreichend festgestellt zu haben

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis zu 5 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen

Übergangsbestimmungen

§ 81. (1) bis (35) ...

(36) Das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 IntG gilt als erfüllt, wenn Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2017 vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017 erfüllt haben oder von der Erfüllung ausgenommen waren.

(37) Bei Drittstaatsangehörigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017 zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2017 verpflichtet sind, diese aber noch nicht erfüllt haben, richtet sich die Erfüllung und Nichterfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung bis 36 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes nach diesem Bundesgesetz in der Fassung vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017. Erfüllungen und Nichterfüllungen des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung nach dem in Satz 1

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

genannten Zeitpunkt richten sich nach den Regelungen des IntG.

(38) Eine Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung gemäß Abs. 37 gilt als Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 IntG. Eine Nichterfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung gemäß Abs. 37 gilt als Nichterfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 IntG.

(39) Verfahren gemäß § 45 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2017, welche bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes anhängig waren, sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2017 zu Ende zu führen.

(40) § 77 Abs. 1 Z 3 dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2017 gilt für strafbare Handlungen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens begangen wurden, weiter.

In-Kraft-Treten**In-Kraft-Treten**

§ 82. (1) bis (21) ...

§ 82. (1) bis (21) ...

(22) Die §§ 11 Abs. 2 Z 6, 20 Abs. 1a Z 1, 21a Abs. 3, 41a Abs. 9, 45 Abs. 1 Z 2 und Abs. 12 Z 2, 77 Abs. 2 Z 4, 81 Abs. 36 bis 40 und 83 Z 2 und 3 sowie das Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Die §§ 14 bis 16 samt Überschriften, die Überschrift des 5. Hauptstücks des 1. Teiles, 17 und 18 samt Überschriften, 77 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 Z 5 sowie 83 Z 3 und 4 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Gesetzes außer Kraft.

Vollziehung**Vollziehung**

§ 83. Mit der Vollziehung

§ 83. Mit der Vollziehung

1. der §§ 13 und 38 Abs. 1 ist die Bundesregierung,
2. der §§ 5 Abs. 2 und 7 ist der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,
3. des § 15 Abs. 2 ist der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
4. der §§ 17 und 18 ist der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres und
5. der übrigen Bestimmungen ist der Bundesminister für Inneres betraut.

1. der §§ 13 und 38 Abs. 1 ist die Bundesregierung,
2. der §§ 5 Abs. 2 und 7 ist der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und

3. der übrigen Bestimmungen ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Artikel 4
Änderung des Asylgesetzes 2005

7. Hauptstück**7. Hauptstück****Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen****Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen****1. Abschnitt****1. Abschnitt****Aufenthaltstitel****Aufenthaltstitel****Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK****Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK**

§ 55. (1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ zu erteilen, wenn

§ 55. (1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ zu erteilen, wenn

1. dies gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist und

1. dies gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist und

2. der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a NAG erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. I Nr. 189/1955) erreicht wird.

2. der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 *Integrationsgesetz (IntG)*, BGBl. I Nr. xx/2017, erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. I Nr. 189/1955) erreicht wird.

(2) ...

(2) ...

Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen**Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen**

§ 56. (1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auf begründeten Antrag, auch wenn er sich in einem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme vor dem Bundesamt befindet, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ erteilt werden, wenn der Drittstaatsangehörige jedenfalls

§ 56. (1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auf begründeten Antrag, auch wenn er sich in einem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme vor dem Bundesamt befindet, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ erteilt werden, wenn der Drittstaatsangehörige jedenfalls

1. bis 2.

1. bis 2.

3. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a NAG erfüllt hat oder

3. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 *IntG* erfüllt hat oder zum

Geltende Fassung

zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 ASVG) erreicht wird.

(2) bis (3) ...

2. Abschnitt**Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltstiteln****Verlängerungsverfahren des Aufenthaltstitels „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“**

§ 59. (1) bis (3) ...

(4) Das Bundesamt hat der örtlich zuständigen Behörde nach dem NAG unverzüglich mitzuteilen, dass

1. die Voraussetzung des § 57 weiterhin vorliegen,
2. der Antragsteller das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a NAG erfüllt hat, und
3. die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 Z 1 bis 4 erfüllt sind.

(5) ...

8. Hauptstück**Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Rückkehr- und Integrationshilfe****Integrationshilfe**

§ 68. (1) Einem Fremden, dem der Status eines Asylberechtigten zuerkannt wurde, kann Integrationshilfe gewährt werden. Durch Integrationshilfe soll ihre volle Einbeziehung in das österreichische wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben und eine möglichst weitgehende Chancengleichheit mit österreichischen Staatsbürgern in diesen Bereichen herbeigeführt werden. Maßnahmen der Integrationshilfe gemäß Abs. 2 sind nach Maßgabe vorhandener

Vorgeschlagene Fassung

Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 ASVG) erreicht wird.

(2) bis (3) ...

2. Abschnitt**Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltstiteln****Verlängerungsverfahren des Aufenthaltstitels „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“**

§ 59. (1) bis (3) ...

(4) Das Bundesamt hat der örtlich zuständigen Behörde nach dem NAG unverzüglich mitzuteilen, dass

1. die Voraussetzung des § 57 weiterhin vorliegen,
2. der Antragsteller das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 IntG erfüllt hat, und
3. die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 Z 1 bis 4 erfüllt sind.

(5) ...

8. Hauptstück**Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Rückkehr- und Integrationshilfe****Integrationshilfe**

§ 68. (1) Einem Fremden, dem der Status eines Asylberechtigten *oder eines subsidiär Schutzberechtigten* zuerkannt wurde, kann Integrationshilfe gewährt werden. Durch Integrationshilfe soll ihre volle Einbeziehung in das österreichische wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben und eine möglichst weitgehende Chancengleichheit mit österreichischen Staatsbürgern in diesen Bereichen herbeigeführt werden. *Maßnahmen der Integrationshilfe*

Geltende Fassung

finanzieller und organisatorischer Ressourcen auch Asylwerbern zu gewähren, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist. Darüber sind Asylwerber mit Zulassung des Verfahrens in Kenntnis zu setzen.

Vorgeschlagene Fassung

gemäß Abs. 2 Z 1 sind auch zum Verfahren zugelassenen Asylwerbern zu gewähren, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist, sofern deren Identität bei der Durchführung der Integrationshilfe zweifelsfrei nachgewiesen wird. Darüber sind diese mit Zulassung des Verfahrens in Kenntnis zu setzen. Bei Asylwerbern aus sicheren Herkunftsstaaten sowie im Falle einer Zurück- oder Abweisung des Antrages auf internationalen Schutz ist jedenfalls nicht von einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit hinsichtlich der Zuerkennung des internationalen Schutzes im Sinne des Satzes 3 auszugehen.

(1a) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung auf Grundlage der öffentlich zugänglichen Asylstatistiken des Bundesministeriums für Inneres aus den vorangegangenen Kalenderjahren jene Herkunftsstaaten, deren Staatsangehörigen ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Integrationshilfe gemäß Abs. 1 Satz 3 zukommt, festzulegen.

(1b) Bei einer Änderung der Verordnung nach Abs. 1a hinsichtlich der darin festgelegten Herkunftsstaaten sind jene Asylwerber, die vor Änderung der Verordnung von dieser erfasst waren, berechtigt, eine bereits begonnene Maßnahme der Integrationshilfe bis zu deren Beendigung in Anspruch zu nehmen. Abs. 1c gilt.

(1c) Die Gewährung einer Integrationshilfe sowie deren Inanspruchnahme stehen der Erlassung und Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nicht entgegen.

(2) bis (3) ...

(2) bis (3) ...

Geltende Fassung**9. Hauptstück****Schlussbestimmungen****Zeitlicher Geltungsbereich**

§ 73. (1) bis (15) ...

Vorgeschlagene Fassung**9. Hauptstück****Schlussbestimmungen****Zeitlicher Geltungsbereich**

§ 73. (1) bis (15) ...

(16) Die §§ 55 Abs. 1 Z 2, 56 Abs. 1 Z 3 und 59 Abs. 4 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(17) § 68 Abs. 1 bis 1c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Artikel 5**Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005****8. Hauptstück****Aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen Fremde****1. Abschnitt****Aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen Drittstaatsangehörige****Rückkehrentscheidung**

§ 52. (1) bis (3) ...

(4) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, hat das Bundesamt mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn

1. bis 4.

8. Hauptstück**Aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen Fremde****1. Abschnitt****Aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen Drittstaatsangehörige****Rückkehrentscheidung**

§ 52. (1) bis (3) ...

(4) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, hat das Bundesamt mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn

1. bis 4.

Geltende Fassung

5. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a NAG aus Gründen, die ausschließlich vom Drittstaatsangehörigen zu vertreten sind, nicht rechtzeitig erfüllt wurde.

Vorgeschlagene Fassung

5. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 *Integrationsgesetz (IntG)*, BGBl. I Nr. xx/2017, aus Gründen, die ausschließlich vom Drittstaatsangehörigen zu vertreten sind, nicht rechtzeitig erfüllt wurde.

16. Hauptstück**Schluss- und Übergangsbestimmungen****In-Kraft-Treten**

§ 126. (1) bis (17) ...

16. Hauptstück**Schluss- und Übergangsbestimmungen****In-Kraft-Treten**

§ 126. (1) bis (17) ...

(18) § 52 Abs. 4 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Artikel 6**Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985****Abschnitt II****Erwerb der Staatsbürgerschaft**

§ 10a. (1) Voraussetzung jeglicher Verleihung der Staatsbürgerschaft ist weiters der Nachweis

1. über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 14 Abs. 2 Z 2 NAG und
2. von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes.

(2) bis (7) ...

Abschnitt II**Erwerb der Staatsbürgerschaft**

§ 10a. (1) Voraussetzung jeglicher Verleihung der Staatsbürgerschaft ist weiters der Nachweis

1. über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 *Integrationsgesetz (IntG)*, BGBl. I Nr. xx/2017, und
2. von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes.

(2) bis (7) ...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Abschnitt VII****Abschnitt VII****Schluss- und Übergangsbestimmungen****Schluss- und Übergangsbestimmungen****In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen****In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

§ 64a. (1) bis (24) ...

§ 64a. (1) bis (24) ...

(25) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017 anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2017 zu Ende zu führen.

(26) § 10a Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Artikel 7**Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960****X. Abschnitt****X. Abschnitt****Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken****Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken****§ 83. Prüfung des Vorhabens.****§ 83. Prüfung des Vorhabens.**

§ 83. (1) bis (2) ...

§ 83. (1) bis (2) ...

(3) Ist aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass der Zweck des Vorhabens (§ 82 Abs. 1) gegen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit verstößt, so sind davon die Sicherheitsbehörden in Kenntnis zu setzen.

Geltende Fassung**XIII. Abschnitt****Besondere Vorschriften für die Verkehrsüberwachung mittels
bildverarbeitender technischer Einrichtungen, Straf- und
Schlussbestimmungen****Inkrafttreten und Aufhebung**

§ 103. (1) bis (17) ...

Vorgeschlagene Fassung**XIII. Abschnitt****Besondere Vorschriften für die Verkehrsüberwachung mittels
bildverarbeitender technischer Einrichtungen, Straf- und
Schlussbestimmungen****Inkrafttreten und Aufhebung**

§ 103. (1) bis (17) ...

*(18) § 83 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017 tritt mit
Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.*